

Bei welchen finanziellen Verhältnissen kann ein Zuschuss gewährt werden?

Sie können einen Antrag auf Kostenermäßigung oder Kostenerlass stellen.

Wenn Sie

- Bürgergeld
- Grundsicherung (Sozialhilfe)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

erhalten, empfehlen wir Ihnen, immer einen Antrag auf Kostenerlass zu stellen. In der Regel wird der Beitrag in diesem Fall, bis auf einen eventuellen Essensanteil, immer übernommen.

Voraussetzungen für die Förderung in der Kindertagespflege sind:

1. Eltern stellen beim Jugendamt, Fachbereich Kindertagespflege (Benediktinerplatz 8) einen Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege.
2. Eltern reichen die Erklärung zur Einstufung des Elternbeitrags beim Fachbereich Kindertagespflege, (Benediktinerplatz 8) ein.
Antrag und Selbsterklärung müssen dem Fachbereich vor Betreuungsbeginn im Original und von allen Sorgeberechtigten unterschrieben vorliegen.
3. Eltern reichen den Betreuungsvertrag ein.

Nach Prüfung der Unterlagen erhalten die Kindertagespflegepersonen vom Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe einen Bescheid über die Höhe der Geldleistung (Pflegegeld) und die Eltern einen Bescheid über ihren Kostenbeitrag.

Die Betreuung wird in der Regel für ein Jahr bewilligt und kann bei Bedarf auf Antrag weiter bewilligt werden.

Informationen und Formulare auch über das Internet:

[www.konstanz.de/leben+in+konstanz/bildung/ kindertagespflege_+infos+fuer+eltern](http://www.konstanz.de/leben+in+konstanz/bildung/kindertagespflege_+infos+fuer+eltern)

Ihre AnsprechpartnerInnen beim Jugendamt

(maßgebend ist der Nachname des Kindes)

Fachbereich Kindertagespflege für suchende Eltern

Namen	Buchstaben- verteilung	Tel.-Nr.
Marlies Twieling	A – E (ohne C)	900-2457
Hanna Brunner	F – I	900-2681
Anja Matthes	J – M	900-2547
Claudia Jaschinski-Klages	N – Sch	900-2646
Christina Rüdinger	C, Sd – Z	900-2445

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Namen	Buchstaben- verteilung	Tel.-Nr.
Barbara Kaiser	A – Ba	900-2419
Dora Räder	Bb – D	900-2427
Nadine Beck	E – Gg	900-4260
Natalia Vorobieva	Gh – K	900-2476
Dilan Koc	L – O	900-2720
Darja Trieber	P – Sch	900-2719
Stefanie Floramo	Sd – Wd	900-2943
Tanja Umsu	We – Z	900-2482



Stadt Konstanz
Sozial- und Jugendamt

Kindertagespflege

Pflegegeld für die Kindertagespflegepersonen und Kostenbeiträge der Eltern



Förderung der Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege ist eine Jugendhilfeleistung nach dem SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achtes Buch; Kinder- und Jugendhilfe). Nach geltender Rechtslage haben Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren Anspruch auf Förderung, Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

0-14 Jahre: Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege bei Erwerbstätigkeit / Ausbildung / Studium der Eltern und dem sich daraus ergebenden Betreuungsbedarf, ggf. auch ergänzend zur Kindertageseinrichtung oder Schule.

1-3 Jahre: Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in der Kindertagespflege. Dieser wird mit max. 30 Betreuungsstunden pro Woche gefördert.

Eltern, die sich für die Kindertagespflege entscheiden, stellen beim Jugendamt einen Antrag auf Förderung der Leistung. Dann übernimmt das Jugendamt die Pflegegeldzahlung an die Kindertagespflegeperson im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag an das Jugendamt. Eltern und Kindertagespflegepersonen haben jederzeit Anspruch auf Beratung in allen Fragen zur Kindertagespflege.

Finanzielle Leistungen vom Jugendamt / Pflegegeld

Förderung gem. Empfehlungen des Städte- und Landkreistages sowie des Landesjugendamtes Baden-Württemberg

Für alle Kinder (von 0 bis 14 Jahren) 7,50 € / Stunde. Dieser Förderbetrag beinhaltet die Sachaufwendungen während der Betreuungszeit (Essen, Trinken u.a.) und die erzieherische Leistung der Betreuungsperson

Förderung der Stadt Konstanz

Die Stadt Konstanz fördert die Kindertagespflege durch zusätzliche, freiwillige Förderleistungen. Diese werden nur dann ausbezahlt, wenn zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen keine privaten Zuzahlungen vereinbart werden.

- Qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis für mindestens 3 Kinder erhalten einen Zuschlag von 1,30 € je Betreuungsstunde, sowie eine Zulage für Vorbereitungszeiten.
- Die Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig an 5 Tagen/Woche betreuen, erhalten zusätzlich 0,50 € je Stunde. Ab einer Betreuung die regelmäßig an mindestens 31 Stunden / Woche stattfindet, wird ein Zuschlag von 0,75 € je Stunde bezahlt.
- Wenn eine Betreuung zu ungünstigen Zeiten erforderlich ist, wird in dieser Zeit ein Zuschlag von 5,75 € je Stunde gewährt (ggfs. anteilig). Ungünstige Zeiten sind täglich vor 7.00 und nach 17.00 Uhr (sowie Wochenende/Feiertage).
- Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis erhalten eine Fortzahlung der Geldleistung für bis zu 20 Urlaubstage und eine Ersatzleistung von 7,50 € pro Betreuungsstunde für bis zu 15 Krankheitstage. Den Eltern wird auf Antrag der Kostenbeitrag für die Krankheitstage zurück erstattet.
- Darüber hinaus kann für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen unter bestimmten Voraussetzungen ein Mietzuschuss sowie eine Zulage für die Anstellung einer Vertretungskraft im Zusammenschluss gewährt werden.
- Wenn die Kindertagespflegeperson das Kind in die Kindertageseinrichtung bringt und/oder von dort abholt, wird zum Ausgleich der damit verbundenen Aufwendungen jeweils eine zusätzliche Stunde Betreuungszeit

nach dem Hinbringen und/oder vor dem Abholen des Kindes in der Kindertageseinrichtung/Schule vereinbart. Überschneidungen der Betreuungszeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung bis zu einer Stunde sind dabei möglich.

- Die Sozialversicherungsbeiträge für Kindertagespflegepersonen können auf Nachweis teilweise erstattet werden.

Kostenbeitrag der Eltern

Der Kostenbeitrag ist einkommensabhängig und gliedert sich in 4 Stufen. Er richtet sich u. a. nach dem Betreuungsumfang und dem Familienjahreseinkommen (brutto).

Die Eingruppierung in die jeweilige Stufe erfolgt nach Abgabe der Selbsterklärung der Eltern. Zur Ermittlung Ihrer geltenden Einkommensstufe verweisen wir auf den Berechnungsbogen auf unserer Internetseite:



bit.ly/Infos-Kindertagespflege

Hier finden Sie auch die „Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung der Kostenbeiträge“ mit einer Tabelle, der Sie Ihren voraussichtlichen Kostenbeitrag, sowie die Regelung für den Kostenbeitrag bei Geschwisterkindern, entnehmen können.